

ANLAGE 1: AGB AVOCONS OFFICE SOLUTIONS

§ 1 Vertragsbeginn

Die beiderseitigen Vertragspflichten beginnen zu dem im Virtual-Office-Servicevertrag vereinbarten Zeitpunkt. Verzögert sich der vereinbarte Vertragsbeginn durch nach Vertragsabschluss eingetretene Umstände, die der Servicenehmer nicht zu vertreten hat (zum Beispiel verspätete Bezugsfähigkeit der Räumlichkeiten), ist der Servicenehmer von der Zahlung der Servicegebühr befreit. Wird der vereinbarte Termin um mehr als 3 Monate überschritten, ist der Servicenehmer berechtigt, den Virtual-Office-Servicevertrag fristlos zu kündigen. Über diese Regelung hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche gegen den Servicegeber.

§ 2 Beschilderung

Namens- und Werbeschilder werden nur durch den Servicegeber an den dafür vorgesehenen Flächen und in einer dem Charakter des Hauses angemessenen Gestaltung angebracht. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Schilder durch den Servicegeber entfernt.

§ 3 Telekommunikation

1. Adresse, Geschäftsräume und Telekommunikationseinrichtungen, einschließlich der Datenleitungen des Servicegebers, dürfen nicht zur Übermittlung oder Weiterleitung rechtswidriger oder gegen die guten Sitten verstoßender Inhalte oder zu strafbaren oder sonst gesetzwidrigen Zwecken genutzt werden. Der Servicenehmer ist für die Grundsicherheit und den Virenschutz seiner Systeme verantwortlich. Der Servicenehmer hat überdies sicherzustellen, dass seine Systeme nicht für Verstöße gegen die System- oder Netzsicherheit genutzt werden können und dass durch ihn bereitgestellte oder angeforderte Leistungen und Informationen nicht gegen Schutzrechte Dritter und gegen gesetzliche Bestimmungen jeder Art verstoßen.

2. Der Servicegeber ist für die Art sowie den Inhalt der von ihm im Namen und im Auftrag des Servicenehmers zu erbringenden Leistungen nicht verantwortlich. Der Servicegeber behält sich das Recht vor, den Zugang nach erfolgloser Abmahnung zu sperren, wenn der Verdacht besteht, dass über diesen Zugang rechtswidrige Inhalte verbreitet worden sind. Der Servicegeber ist überdies berechtigt, rechtswidrige Inhalte nach fruchtloser Abmahnung und Fristsetzung zu löschen. Ein Schadenersatzanspruch des Servicenehmers gegen den Servicegeber besteht in diesen Fällen nicht.

§ 4 Vorsteuerabzugsberechtigung

Der Servicenehmer versichert, dass er im Falle der ausgesprochenen Option zur Mehrwertsteuer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, mithin die ihm vertraglich überlassenen Büroräume oder in Anspruch genommenen Serviceleistungen ausschließlich zur Ausführung von Leistungen verwenden wird, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen. Er verpflichtet sich, den Servicegeber sofort zu informieren, wenn die Voraussetzungen zum vollen Vorsteuerabzug nicht mehr vorliegen. Der Servicenehmer ist verpflichtet, dem Servicegeber durch den Wegfall der Option entstehende Schäden dadurch auszugleichen, dass die im Servicevertrag vereinbarte Vergütung (netto zuzüglich MwSt.) ohne gesonderten Ausweis der Mehrwertsteuer die Bruttosumme ist. Wenn sich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöht, ist der Servicegeber verpflichtet und berechtigt, die dann gültige MwSt. zu verlangen.

§ 5 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass der Servicenehmer nicht berechtigt ist, seine Ansprüche aus dem Vertrag an einen Dritten abzutreten.

2. Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Minderungsrecht des Servicenehmers wegen eigener Ansprüche gegen den Servicegeber werden ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen des Servicenehmers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Sicherheitsleistung, Zahlungsverzug, Zahlungsfrist

1. Die von den Servicenehmer geschuldete Kautions dient zur Sicherung aller Ansprüche des Servicegebers aus dem Virtual-Office-Servicevertrag, insbesondere zur Sicherung der monatlichen Servicegebühr und der Gebühr für die zusätzlich bereitgestellten Services gemäß der Preisliste für Virtual-Office-Services.

2. Der Servicegeber ist berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn der Servicenehmer mit der Zahlung fälliger Beträge im Rückstand ist und diese die hinterlegte Sicherheitsleistung übersteigen, oder wenn fällige Gebühren wiederholt verspätet beglichen werden.

3. Der Servicenehmer hat nach Beendigung des Vertrages Anspruch auf Rückzahlung der Kautions, wenn alle fälligen Ansprüche des Servicegebers erfüllt sind. Sofern Abrechnungen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sind, wird der Rückzahlungsanspruch erst fällig, wenn auch die erst später abzurechnenden Forderungen des Servicegebers erfüllt sind.

4. Der Servicegeber ist im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz/Jahr zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer Belastung, Rücklastschrift, Ablehnung einer Kreditkarte oder einer mangelnden

Deckung eines hingegebenen Schecks des Servicenehmers, ist der Servicegeber berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00 zuzüglich der dann aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Vorgang zu berechnen.

5. Bei Zahlungsverzug ist der Servicegeber berechtigt, seine Leistungen nicht zu erbringen, bis seine fälligen Haupt- und Nebenansprüche erfüllt sind, ohne dass er für etwaige hierdurch entstehende Schäden des Servicenehmers haftet.

6. Der Servicenehmer stimmt der Verkürzung der Ankündigungsfrist für SEPA -Lastschriften auf zwei Tage zu.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht und Haftung

1. Der Servicegeber verpflichtet sich, den Servicenehmer betreffende Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erlangt hat, vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Servicenehmers an Dritte weiterzuleiten. Hiervon ausgenommen ist eine Herausgabe, zu der der Servicegeber aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verpflichtet ist.

2. Der Servicegeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Servicenehmers, die von dem Servicegeber oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Wenn kein Vorsatz vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal auf 20.000 € begrenzt.

3. Für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die gesetzlichen Vorschriften über die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

5. Über die vorstehenden Regelungen hinaus ist eine Haftung des Servicegebers ausgeschlossen.

6. Haftungsansprüche des Kunden, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen, verjähren, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht worden sind.

§ 8 Kündigung, Vertragsende

1. Das Vertragsverhältnis endet, wie im Virtual-Office-Servicevertrag vereinbart.

2. Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. Wichtige Gründe, die eine fristlose Kündigung des Servicegebers rechtfertigen, sind zum Beispiel: Zahlungsrückstand über einen Zeitraum von 3 Wochen, die nicht rechtzeitige Leistung der Sicherheit, erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung, nicht schriftlich genehmigte Überlassung von Räumen und Einrichtungen an Dritte, strafbarer Geschäftsgegenstand oder strafbares Verhalten des Servicenehmers, sitten-, gesetzes- oder ordnungswidriger Geschäftsgegenstand oder Verhalten des Servicenehmers innerhalb des Mietobjekts trotz Abmahnung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Servicenehmers, grobe Verletzung vertraglicher Treue- und Nebenpflichten, wiederholte einfache Vertragsverletzungen trotz Abmahnung.

3. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Servicegeber außer Stande ist, die vertraglichen Leistungen in den im Vertrag genannten Geschäftsräumen zu erbringen (zum Beispiel Standortverlagerung/ Kündigung des Hauptmietvertrages am vertraglichen Leistungsort). In diesem Fall bestehen wegen der fristlosen Kündigung wechselseitig keine Schadenersatzansprüche.

4. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Servicegeber ist der Servicenehmer verpflichtet, als Schadenersatz die Servicevergütungen zu zahlen, die bis zur vertragsgemäßen Beendigung gemäß dem Virtual-Office-Servicevertrag und der Preisliste für Virtual-Office-Services zu zahlen gewesen wären. Dieser Anspruch wird mit Zugang der fristlosen Kündigung fällig. Ein Anspruch des Servicegebers auf Ausgleich eines weiteren Schadens wird durch diese Regelung nicht berührt.

5. Im Fall einer Kündigung des Virtual-Office-Servicevertrag ist der Servicegeber berechtigt und verpflichtet, die von ihm angebrachten Namens- und Werbeschilder des Servicenehmers zu entfernen und die Abmeldung für Telefon und Post vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9 Schriftformerfordernis und salvatorische Klausel

1. Alle Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Ergänzungen oder Änderungen des Virtual-Office-Servicevertrages und für etwaige Genehmigungserklärungen. Die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls zwingend der Schriftform.

2. Sollten einzelne Vereinbarungen des Virtual-Office-Servicevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen Vereinbarung verfolgten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Virtual-Office-Servicevertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist die jeweilige Betriebsstätte des Servicegebers, der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.